OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000863/2/BL

Datum:
Linz, 8. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.02.2026, GZ: LINZ/925010004096/25, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.02.2026, GZ: LINZ/925010004096/25, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 375 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 9 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 37,50 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass sie es zu verantworten habe, dass am 05.08.2024 die von ihr gehaltenen drei Katzen an der Adresse B-Straße Zutritt zum Balkon gehabt hätten und keine geeigneten Schutzvorrichtungen zur Verhinderung eines Fenstersturzes vorhanden gewesen seien.

Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: „Punkt 2 Abs. 11 der Anlage 1 der 2. THVO BGBl. II 486/2004 iVm §§ 38 Abs. 3 iVm 24 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022".

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit zwei E-Mails vom 02.03.2026 (21:56 Uhr und 22:13 Uhr) Beschwerde und teilte darin zusammengefasst mit, dass es den Katzen gut gehe und kein Schaden eingetreten sei und dass sie unverzüglich ein Netz angebracht habe. Der Balkon sei nun ordnungsgemäß gesichert. Es sei ihr bei der Kontrolle keine Geldbuße angekündigt worden und diese sei auch unverhältnismäßig hoch.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 31.03.2026 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Die Bf war am 05.08.2024 Halterin von drei Katzen an der Adresse B-Straße. An diesem Tag fand eine behördliche Kontrolle der Katzenhaltung statt. Die Katzen hatten Zutritt zum Balkon, der sich im ersten Obergeschoß befindet, und es war

keine geeignete Schutzvorrichtung zur Verhinderung eines Absturzes der Katzen vorhanden.

Kurz nach der Kontrolle hat die Bf ein Netz am Balkon angebracht.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Dass die Katzen ungehinderten Zugang zum Balkon hatten und dieser nicht abgesichert war, wird von der Bf auch nicht bestritten. Dass die Bf nach der Kontrolle ein Netz angebracht hat am Balkon ergibt sich aus ihren schriftlichen Eingaben im behördlichen Verfahren und es wurde diesbezüglich auch am 14.05.2025 ein Foto seitens der Bf übermittelt.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Punkt 2 Abs. 11 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung (THVO), BGBl. II 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024, lautet:
„Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen."

Gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt.

III.2. **Objektive Tatseite**:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Bf den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt, indem sie den drei Katzen (jedenfalls im Tatzeitpunkt) ungehinderten Zugang zu einem ungesicherten Balkon im ersten Obergeschoß gewährt hat und den Balkon nicht mit einer geeigneten Schutzeinrichtung gegen Absturz versehen hat.

III.3. **Subjektive Tatseite**:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes Ungehorsamsdelikt).

Bei der Bestimmung des § 38 Abs. 3 iVm der oben angeführten Bestimmung der 2. THVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung des fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für Ihre Entlastung spricht.

Da die Bf in der Beschwerde grundsätzlich nur geltend gemacht hat, dass kein Schaden eingetreten sei und sie rasch ein Netz angebracht habe am Balkon, konnte sie nicht nachvollziehbar darstellen, inwiefern sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Als Halterin von Katzen muss die Bf die entsprechenden Vorschriften kennen. Auch musste der Bf durchaus bewusst sein, dass eine Absturzgefahr besteht, zumal sie dies auch im Rahmen der Kontrolle am 05.08.2024 angegeben hat und es bereits zu Abstürzen von Katzen vom Balkon der Bf gekommen ist. Es ist somit jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen und daher auch die subjektive Tatseite verwirklicht worden.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die 2. THVO sieht in der Anlage 1, Punkt 2 Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen vor. Diese Vorgaben sind jedenfalls einzuhalten, um eine tierschutzkonforme Katzenhaltung zu gewährleisten. Dem geschützten Rechtsgut kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

§ 38 Abs. 3 TSchG sieht eine Geldstrafe bis zu 3.750 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro) bei der gegenständlichen Übertretung vor.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von 10 % der Höchststrafe verhängt und dabei durchschnittliche Einkommensverhältnisse der Bf berücksichtigt.

Die konkret verhängte Strafe befindet sich zwar im untersten Bereich des Strafrahmens, konnte aber gegenständlich auf das nunmehr verfügte Ausmaß herabgesetzt werden, da die Bf unbescholten ist und rasch nach der Kontrolle ein Netz am Balkon angebracht hat. Zudem ist die lange Verfahrensdauer strafmildernd zu berücksichtigen.
Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Bf künftig darauf achtet, dass entsprechende Absturzsicherungen immer am Balkon angebracht sind.
Diese Geldstrafe ist auch tat- und schuldangemessen und in Anbetracht des Schutzzweckes der übertretenen Norm als nicht überhöht anzusehen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe war daher nicht in Betracht zu ziehen.

Auch der Ausspruch einer Ermahnung kommt gegenständlich nicht in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Auch bei einer Ermahnung iSd § 38 Abs. 6 TSchG ist ein geringes Verschulden vorausgesetzt. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Die Nichteinhaltung von Mindestanforderungen iZm der Katzenhaltung ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs. 3 iVm der 2. THVO verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

III.5. **Kosten des Verfahrens**:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben und die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG dieser Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden. Eine Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist zudem die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der

ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang